

Stadt Werneuchen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des aufgestellten vBP „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West-III“

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der **Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden und Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit**

ANLAGE 1

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des aufgestellten vBP „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West-III“

Mit Schreiben vom 11.11.2014 wurden insgesamt 17 Behörden und Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) um Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes gebeten.

Vom 27.11.2014 an, bis einschließlich 31.12.2014 hatten die Bürger die Möglichkeit die Unterlagen zum Planverfahren einzusehen.

Während der Offenlage sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

TEIL I

Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen und wesentlichen Hinweisen:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Abwägungsbegründung	Abstimmungsergebnis
<p>Nr. 1.0 Zuständige Denkmalfachbehörde Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege 1.12.2014</p>	<p>Mit dem Schreiben vom 11.12.2014 haben Sie uns Ihre Abwägungsvorschläge zu den vom BLDAM und von der Unteren Denkmalfachbehörde eingegangene Stellungnahme zu den Vorentwürfen geschickt. Die Visualisierungen der zukünftigen Situation haben unsere Bedenken nicht ausräumen können. Die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals „Jagdfliegerschule mit Mannschaftsbauten, Versorgungsgebäude, Lazarett, Kommandantur, Dienstleistungsgebäude, Kasino, sieben Flugzeughallen und Tower“, speziell des Hangars 1 ist aus denkmalfachlicher Sicht gegeben. In der Abwägung weisen Sie daraufhin, dass das Denkmal in seinem momentanen Zustand offiziell nicht zugänglich und für die Öffentlichkeit nicht erlebbar ist. Das ist zwar richtig aber im Interesse der Denkmalpflege muss es sein, eine Verbesserung des Zustands und der Situation anzustreben. Dies kann umso weniger gelingen, wenn in der nächsten Umgebung beeinträchtigende Veränderungen zugelassen werden. Sie führen weiterhin das grundsätzliche Bekenntnis des Landkreises zur Null-Emissions-Strategie an und dass die Erweiterung bestehender Anlagen der Eröffnung neuer Standorte vorgezogen wird. Dieses Bemühen wird von Seiten der Denkmalpflege durchaus respektiert aber in der Argumentation kommt nicht vor, inwieweit Alternativstandorte außerhalb des Flugplatzes oder z.B. Bereiche</p>	<p><i>Der Belang der Denkmalschutzfachbehörde wird nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Denkmalfachbehörde führt an, dass im Abwägungsprozess die Prüfung möglicher Alternativstandorte fehlt. Bei dem vorliegenden Bauleitplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB, der zugleich der Vorhaben- und Erschließungsplan ist. Voraussetzung für die Erwirkung der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB Abs. 1 ist, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist. Dass der Vorhabenträger zur Durchführung „in der Lage“ ist, erfordert seine privatrechtliche Verfügungsbefugnis über die betroffenen Grundflächen. Sprich, der Vorhabenträger ist bestenfalls Eigentümer der Fläche. Dies trifft für die Plangebietsfläche zu, nicht jedoch für Flächen jenseits der Start- und Landebahn oder anderer geeigneter Flächen im Stadtgebiet von Werneuchen. Auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB, hat die Stadt Werneuchen über den bereits dargelegten Abwägungsprozess entschieden, das Vorhaben an diesem Standort zuzulassen. Die Alternative wäre die Ablehnung des Vorhabens oder dem Vorhabenträger vorzuschlagen eine andere Fläche für die Umsetzung seines Planungsziels käuflich zu erwerben, was ebenso zu einem Scheitern des Planvorhabens aus nachstehend Gründen führen</i></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Abwägungsbegründung	Abstimmungsergebnis
	<p>des Flugplatzgeländes, die jenseits der Landebahn und damit viel weiter entfernt von den Gebäuden liegen, auf ihre Eignung geprüft wurden. Die Abwägung möglicher Alternativstandorte fehlt.</p> <p>Schließlich haben Sie mit ihren Argumenten nicht überzeugend dargelegt, ob eine so vergleichsweise kleine zusätzliche Fläche, wie sie auf dem Flugplatz Werneuchen geplant ist, die Energieeffizienz der Gesamtanlage so entscheidend steigern kann, dass damit die Belange des Denkmals wirklich überwogen werden.</p> <p>Aus diesen Gründen behält meine Stellungnahme vom 30.09.2014 weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der vom Energieversorger (Edis AG) zugewiesene Einspeisepunkt im Süden der geplanten PVA-Fläche im Stadtgebiet liegt schon relativ weit entfernt von der stromerzeugenden Solaranlage. Eine Verschiebung des Planstandortes in Richtung Norden führt zu einer weiteren Verlängerung der Kabeltrasse und bedeutet zusätzliche Kosten die, die Rentabilität der PV-Anlage senken und das Vorhaben unwirtschaftlich gestalten. - Die Möglichkeit Alternativflächen zu finden verschlechtert sich von Jahr zu Jahr rapide, da die Flächenkriterien nur ein eingeschränktes Spektrum an verfügbaren Flächen zulassen. - Die Fläche in Werneuchen ist bzgl. der Eingriffsbilanzierung in Hinsicht auf naturschutzrechtliche Belange im Vergleich zu ökologisch wertvolleren Flächen geeignet. Alternativflächen hätten unter Umständen deutlich ungünstigere Ausgleichbilanzen und erheblichere Eingriffe in den Naturhaushalt zur Folge. - Alternativflächen sind im begrenzten Zeitrahmen bis zur nächsten anstehenden EEG-Änderungen in 2015 und in dieser Region momentan nicht verfügbar, die zeitaufwändige Suche nach Alternativflächen würde dazu führen, dass das PV-Projekt nicht umgesetzt werden kann, ein späterer Zubau wäre dann nicht mehr möglich. 	

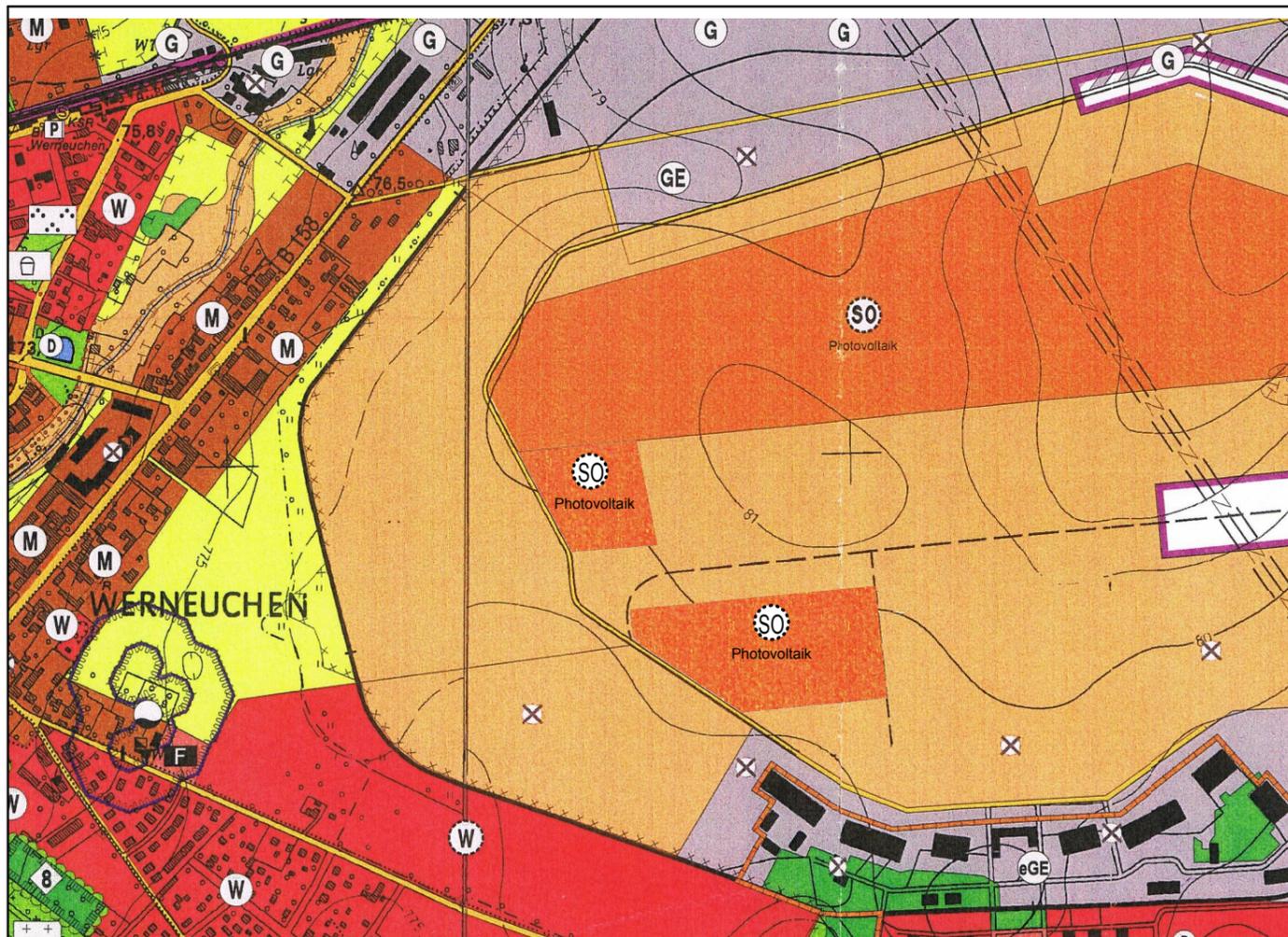
TEIL II

Stellungnahmen mit sonstigen Hinweisen:

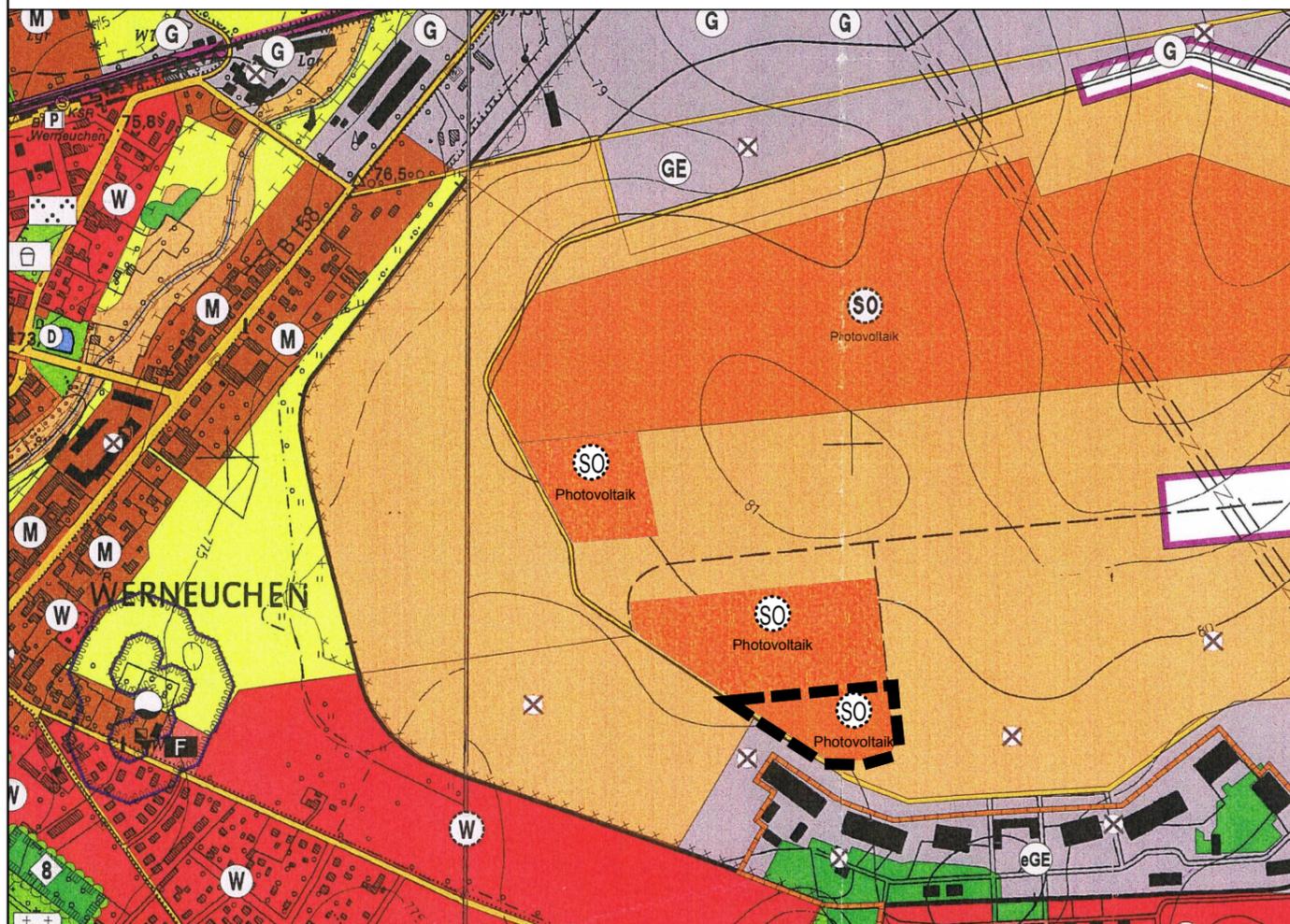
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Abwägungsbegründung
Landkreis Barnim 3.12.2014	Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit Keine Hinweise und Anregungen	<i>Zum Entwurf erfolgten weder Einwendungen, Anregungen noch Hinweise, daher besteht kein Abwägungserfordernis.</i>
Landkreis Barnim 3.12.2014	<p>II. Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</p> <p>Die Stadt Werneuchen führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West III“ auf einem ehemaligen Militärflugplatzgelände (Konversionsfläche) durch. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage ermöglichen. Dazu ist die parallele Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich. Der LK Barnim sieht die geplante Änderung des FNP und Ansiedlung des Vorhabens am geplanten Standort grundsätzlich positiv.</p>	<i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</i>
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim 01.12.2014	<p>Keine Bedenken zum Planvorhaben</p> <p>Sonstige Hinweise:</p> <p>Anhand der erarbeiteten Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt sich für das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Bewertung:</p> <p>Positivkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergütungsregelungen gemäß EEG - militärische Konversionsfläche <p>Abwägungskriterien mit positiver Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine <p>Abwägungskriterien mit positiver/negativer Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsrandlage - nicht überwiegend versiegelte militärische Konversionsfläche 	<p><i>Die nicht erfassten Abwägungskriterien wurden auf kommunaler Ebene bewertet. Hinsichtlich der Sichtbeziehung zum südlich liegenden Baudenkmal wurde seitens der Fachbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde festgestellt, dass der Umgebungsschutz insbesondere des Hangars 1 westlich des Plangebietes durch die Umsetzung des Plangebietes beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>Hierzu erfolgte eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den entgegenstehenden Belangen. Im Ergebnis der Prüfung wurde zu Gunsten des Vorhabens entschieden.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Ortsrandlage ist anzuführen, dass sich im unmittelbaren Umfeld bereits Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, die die Ortsrandlage prägen. Bereits mit Zustimmung bzw. Abstimmung über den Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden vBP wurde über die Verträglichkeit des Vorhabens an diesem Standort entschieden.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Abwägungsbegründung
	<p>Abwägungskriterien mit negativer Wirkung: - keine Negativkriterien: - keine</p> <p>Zu beachten ist, dass insbesondere ein Teil der Abwägungskriterien auf regionalplanerischer Ebene nicht erfasst ist und deshalb nur durch die Kommune vor Ort bewertet werden kann. Diese sind somit nicht im Geoinformationssystem der regionalen Planungsstelle enthalten. Dazu gehören u.a. die Bewertung der Empfindlichkeit der Ortsrandlage und von Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen. Die erarbeiteten Planungskriterien stellen eine Empfehlung für Kommunen dar und beinhalten keine Aussagen zu bau- und planungsrechtlichen Vorgaben.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim 01.12.2014</p>	<p>Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ existieren zum vorliegenden Bauleitplan nicht</p>	<p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</i></p>
<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg 12.12.2014</p>	<p>Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die für die Planung erheblichen Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung wird auf die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 2. Oktober 2014 verwiesen.</p>	<p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</i></p>
<p>Amt Falkenberg – Höhe Der Amtsdirektor 4.12.2014</p>	<p>Die Beteiligung der Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg und Höhenland erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West II. Hinweise oder Stellungnahmen erfolgten nicht. Eigene Planungen werden aufgrund der weiteren Flächenerweiterung nicht berührt.</p>	<p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Abwägungsbegründung
Stadt Altlandsberg 17.11.2014	Keine Bedenken und Anregungen zum Bauleitplan.	<i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</i>
Deutsche Telekom Technik GmbH 5.01.2015	Im Planbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	<i>Auf Grund dessen sich keine Anlagen der Telekom innerhalb des Plangebietes befinden werden die Belange der Telekom nicht berührt.</i>
LUGV Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 7.01.2015	<p>1. Belang Immissionsschutz Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Im Umweltbericht zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich westliches Flugplatzgelände, wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	<i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</i>
LUGV 7.01.2015	<p>2. Belang Wasserwirtschaft Die Unterlage wurde hinsichtlich der Zuständigkeit des LUGV gemäß § 126 BbgWG geprüft. Daraus ergeben sich keine Einwände oder Bedenken. Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Gebietes sind nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser soll auch weiterhin vor Ort versickern und steht damit der Grundwasserneubildung zur Verfügung.</p>	<i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</i>



Planauszug des wirksamen Flächennutzungsplanes



geplante Änderung des Flächennutzungsplanes

LEGENDE

Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



sonstiges Sondergebiet Photovoltaik

Sonstige Darstellungen



Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes

Alle weiteren Flächennutzungsdarstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen gelten weiterhin uneingeschränkt fort.

Anlage 2 zum Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich westliches Flugplatzgelände
PLANZEICHNUNG

Stadt Werneuchen

Änderung des Flächennutzungsplan
Bereich westliches Flugplatzgelände

Planfassung vom 9.1.2015



Stadt Werneuchen
Am Markt 5
16356 Werneuchen
Telefon: 033398 81610
Telefax: 033398 90418
E-Mail: postfach@werneuchen.de
Internet: www.werneuchen.de

Projektbüro Dörner + Partner GmbH
Architekten_Ingenieure

Bahnhofstrasse 7
16227 Eberswalde
Tel.: 03334/30 38 - 0
Fax: 03334/35 40 10
Email: info@doerner-partner.de



dörner+partner

Kartengrundlage Flächennutzungsplan M 1:10.000, Stadt Werneuchen

Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mit gleichem Beschluss gebilligt.

Werneuchen, am Siegel Bürgermeister

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 BauGB erfolgte am

Eberswalde, am Siegel Höhere Verwaltungsbehörde

Ausfertigung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Werneuchen, am Siegel Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist am wirksam geworden.

Werneuchen, am Siegel Bürgermeister

DOKUMENTATION

Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Werneuchen

Bereich westliches Flugplatzgelände

Entwurf vom 09.01.2015

Bestehend aus: Planzeichnung und Planbegründung

Planungsträger:



Stadt Werneuchen
Am Markt 5
16356 Werneuchen

Planung:

Projektbüro Dörner + Partner GmbH
Architekten-Ingenieure

Bahnhofstraße 7, 16227 Eberswalde

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) für Landespflege Diana Bandow

Tel.: 03334 3038-0, Fax 03334/35 40 10

E-Mail: info@doerner-partner.de



dörner+partner

Es sind nachstehend die Passagen aufgeführt, die in der Dokumentation/Begründung geändert oder aufgenommen wurden. Inhaltliche Änderungen darüber hinaus erfolgten in der Begründung vom Entwurf in der Fassung vom 23.10.2014 (ANLAGE 1 zum Beschluss Bv/091/2014 vom 6.11.2014) nicht.

4. Verfahren

Auf ihrer Sitzung am 6.11.2014 haben die Stadtverordneten dem Antrag des Vorhabenträgers stattgegeben und den Ausstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Flugplatz Werneuchen - West III gefasst und die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Auf der gleichen Sitzung wurde der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 23.10.2014 gebilligt und für die öffentliche Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes lag vom 27.11.2014 bis 31.12.2014 in der Stadtverwaltung Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen zur Einsicht gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, welche die Belange des Naturschutzes einschließlich des Umweltschutzes und der Landschaftspflege betreffen für jedermann aus. Seitens der Öffentlichkeit wurde zum Planvorhaben keine Stellungnahme abgegeben. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.11.2014 zur Abgabe der Stellungnahmen bis 12.12.2014 aufgefordert worden.

DOKUMENTATION

Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Werneuchen

Bereich westliches Flugplatzgelände

Entwurf vom 09.01.2015

Bestehend aus: Planzeichnung und Planbegründung

Planungsträger:



Stadt Werneuchen
Am Markt 5
16356 Werneuchen

Planung:

Projektbüro Dörner + Partner GmbH
Architekten-Ingenieure

Bahnhofstraße 7, 16227 Eberswalde

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) für Landespflege Diana Bandow

Tel.: 03334 3038-0, Fax 03334/35 40 10

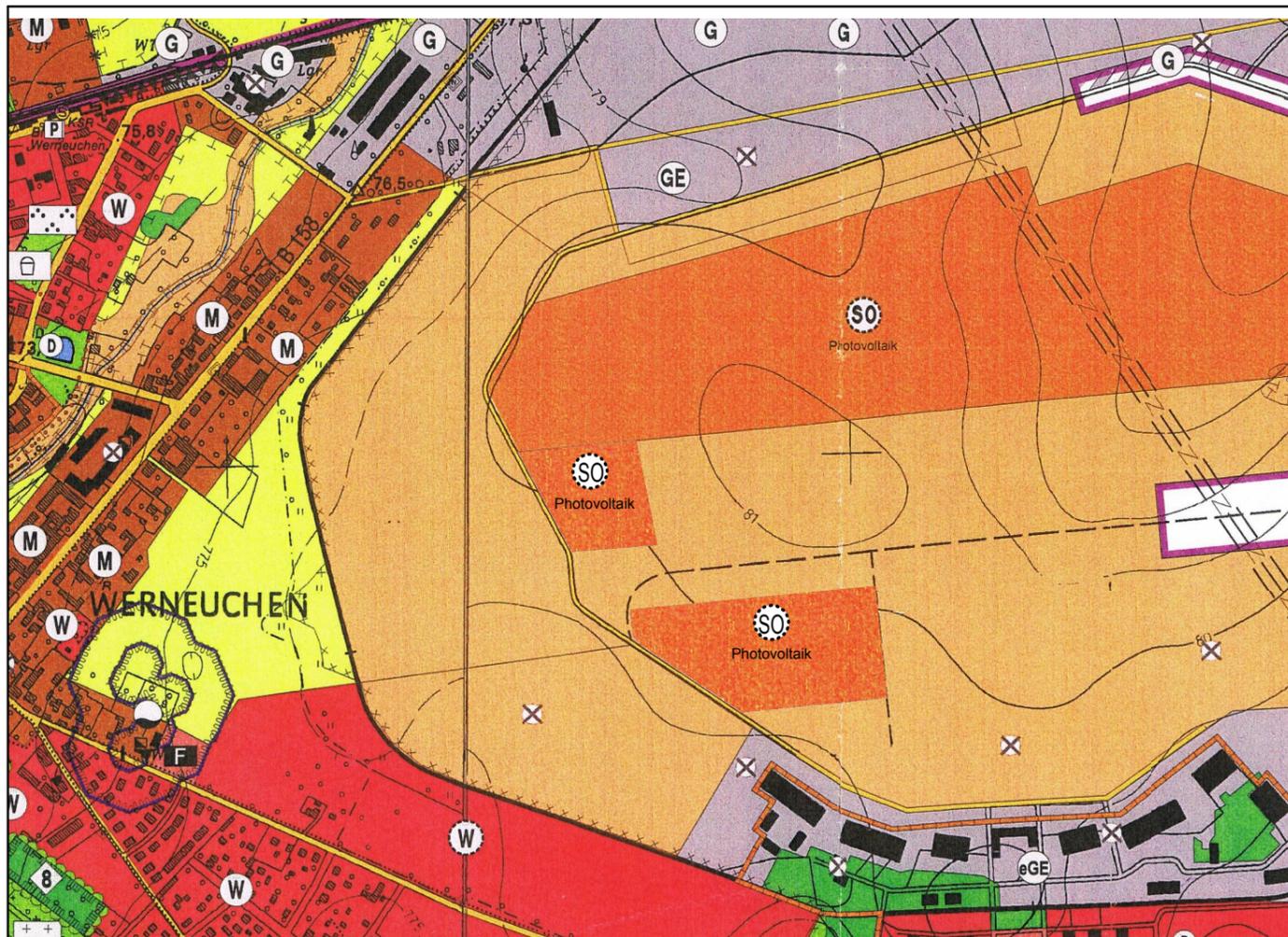
E-Mail: info@doerner-partner.de



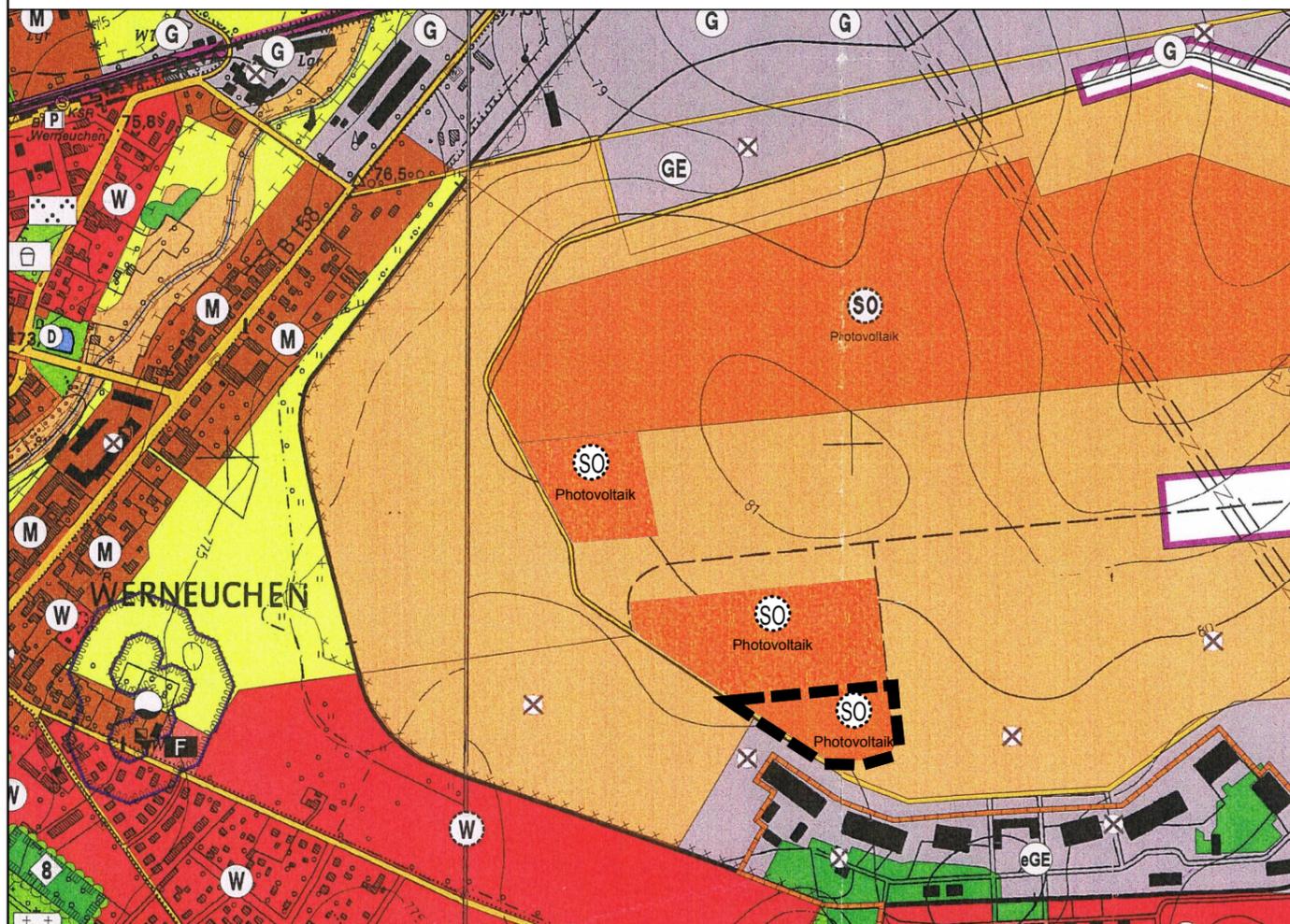
dörner+partner

Inhaltsverzeichnis

1. Planzeichnung	3
2. Begründung	4
2.1. Vorbemerkungen	4
2.2 Abgrenzung und Bestandsbeschreibung des Gebietes	4
2.3 Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2.4 Landes- und Regionalplanung	5
2.5 Planinhalt und Festsetzungen	5
3. UMWELTBERICHT	6
3.1 Plangebietsbeschreibung	6
3.2 Projektbeschreibung	6
3.3 Beschreibung der Schutzgüter und voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens.....	6
3.3.1 Mensch	6
3.3.2 Tiere und Pflanzen	7
3.3.3 Boden/Wasser	15
3.3.4 Schutzgut Luft/ Klima	16
3.3.5 Schutzgut Landschaft.....	16
3.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
3.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes im Plangebiet	18
3.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungsmaßnahmen.....	18
3.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).....	18
3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	18
3.5.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	18
3.5.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	20
3.6 Zusätzliche Angaben	20
3.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ..	20
3.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	20
3.6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
4. Verfahren	21
5. Rechtsgrundlagen	22
Literaturverzeichnis	23



Planauszug des wirksamen Flächennutzungsplanes



geplante Änderung des Flächennutzungsplanes

LEGENDE

Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



sonstiges Sondergebiet Photovoltaik

Sonstige Darstellungen



Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes

Alle weiteren Flächennutzungsdarstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen gelten weiterhin uneingeschränkt fort.

Anlage 2 zum Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich westliches Flugplatzgelände
PLANZEICHNUNG

Stadt Werneuchen

Änderung des Flächennutzungsplan
Bereich westliches Flugplatzgelände

Planfassung vom 9.1.2015



Stadt Werneuchen
Am Markt 5
16356 Werneuchen
Telefon: 033398 81610
Telefax: 033398 90418
E-Mail: postfach@werneuchen.de
Internet: www.werneuchen.de

Projektbüro Dörner + Partner GmbH
Architekten_Ingenieure

Bahnhofstrasse 7
16227 Eberswalde
Tel.: 03334/30 38 - 0
Fax: 03334/35 40 10
Email: info@doerner-partner.de



dörner+partner

Kartengrundlage Flächennutzungsplan M 1:10.000, Stadt Werneuchen

2. Begründung

2.1. Vorbemerkungen

Die Vorhabenträger, Elke Linke und Dipl. Ing. Norbert Linke, Berliner Allee 30 in 15345 Altlandsberg, beabsichtigen auf den bislang genutzten Wildgehegeflächen, auf dem westlichen Flugplatzgelände Werneuchen, die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Da es im Land Brandenburg keine verbindliche raumordnerische Steuerung zu Solarenergie-freianlagen d.h. z.B. die Ausweisung von Eignungs- oder Vorranggebieten gibt, ergibt sich zwangsläufig die baurechtliche Steuerung von Freiflächenanlagen über die Bauleitplanung in diesem Fall über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen mit dem Stand der siebten Änderung 2014 stellt für den Bereich des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Flächen mit besonderer Eignung für Naturschutz und Landschaftspflege, die keiner Bodennutzung unterliegen dar. Dies widerspricht den beantragten Planungsabsichten des Vorhabenträgers. Der Flächennutzungsplan ist demzufolge in diesem Bereich anzupassen.

2.2 Abgrenzung und Bestandsbeschreibung des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich östlich der Stadt Werneuchen, im Landkreis Barnim unweit südlich der B 158 auf dem ehemaligen Militärflugplatzgelände Werneuchen.

Es handelt sich um eine Konversionsfläche, die bis Anfang der 90iger Jahre durch die sowjetischen Luftstreitkräfte militärisch genutzt wurde. In den Jahren 2011, 2012 und 2013/14 wurden dort bereits Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet.



Abbildung 1 Übersichtsplan Lage der Plangebietsänderung; Blickrichtung Osten (links=Norden, rechts=Süden)

Der Geltungsbereich der Änderung des FNP umfasst insgesamt 2,68 ha.

2.3 Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Auf der Fläche der Änderung sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen in einer Größenordnung von etwa 2 Megawatt_{peak} errichtet werden.

Unter Berücksichtigung der optimalen Effizienz und den technologisch bedingten Verschattungsabstände der Module untereinander, ist eine Belegung von bis zu 60 % der Fläche geplant. Die Reihenabstände sind enger und es wird eine geringe Eigenverschattung der Module in Kauf genommen, die zwar Energieverlust bedeutet, jedoch den Energiegewinn in Summe auf Grund der Mehrzahl der Solarmodule effizienter macht.

Die gewonnene elektrische Energie wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Der Gesetzgeber hat zur Förderung regenerativer Energienerzeugung das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erlassen. Dieses ermöglicht den Anlagenbetreibern den subventionierten Verkauf der durch die Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie. Der fertig gestellte Solarpark ist ein Energie-Kraftwerk, welches aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt wird.

2.4 Landes- und Regionalplanung

Als übergeordnete Planung ist der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) zu benennen, der seit Mai 2009 mit seiner Veröffentlichung verbindlich vorliegt.

Darin sind unter dem Punkt 4. 4 die Grundsätze formuliert, dass militärische und zivile Konversionsflächen neuen Nutzungen zuzuführen sind und insbesondere großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden sollen.

Auf Grund dessen wurden durch die Stadt Werneuchen auf dem Flugplatzgelände im Flächennutzungsplan bereits Flächen dargestellt, die für die Gewinnung solarer Energie genutzt werden sollen. Diese Flächenkapazität ist in diesem Bereich mit der Errichtung der beiden Solarparks in den Jahren 2011 und 2012 ausgeschöpft.

Grundsatz 6.9 des LEP B-B besagt, dass die Nutzung bzw. Gewinnung der einheimischen Energiepotentiale (... sowie regenerative Energien ... z.B. Solarenergie, ...) eine erhebliche energiesichernde und wirtschaftliche Bedeutung für den gemeinsamen Planungsraum hat. Hinsichtlich der Klimaschutzziele sollen zudem erneuerbare Energien besonders entwickelt und gefördert werden.

Diesen Grundsatz hat nunmehr die Stadt Werneuchen aufgegriffen und unterstützt das Vorhaben der Ausweitung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem westlichen Flugplatzgelände durch die geringfügige Erweiterung der Darstellung des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik.

2.5 Planinhalt und Festsetzungen

Gegenwärtig ist die Flächen des Änderungsbereiches im Flächennutzungsplan als Flächen mit besonderer Eignung für Naturschutz und Landschaftspflege, die keiner Bodennutzung unterliegen dargestellt. Um der Vorschrift des § 8 Abs. 2 für den aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entsprechen, soll die zu ändernde Fläche als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik erklärt werden.

Die Nutzungsdarstellung der Flächen mit besonderer Eignung für Naturschutz und Landschaftspflege, die keiner Bodennutzung unterliegen verkleinert sich somit um ca. 2,68 ha. Weitere Nutzungsänderungen sind nicht vorgesehen.

3. UMWELTBERICHT

3.1 Plangebietsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich östlich der Stadt Werneuchen, im Landkreis Barnim südlich der B 158 auf dem ehemaligen Militärflugplatzgelände. Auf dem nord-westlichen Bereich des Geländes wird seit mehreren Jahren eine Wildfarm mit Rotwild, Wildschweinen, Bisons (Wildrind) und Schafen betrieben.

Zu erreichen ist das nördliche ehemalige Flugplatzgelände über die Alte Hirschfelder Straße und die im Herbst 2011 fertig gestellte Stichstraße zum Taxi-Way. Die westlich des Taxiways angrenzenden Grünflächen werden wie die Plangebietsfläche selbst als Wildgehege genutzt. Die Plangebietsfläche wird derzeit extensiv durch Schafbeweidung genutzt. Bis ca. Mitte Juni dieses Jahres weidete eine Herde von 8 Bisons auf der Fläche.

3.2 Projektbeschreibung

Die Montage der fest installierten Modultische der vorliegenden Planung ist in gleicher Form wie die nördliche, im Frühjahr 2014 fertiggestellte Anlage vorgesehen. Die Reihenabstände zwischen den Modultischreihen werden jedoch geringer sein. Dies resultiert aus der höheren Belegung der Fläche. Die Aufstellung der Modultische erfolgt in Ost-West Richtung mit nach Süden ausgerichteten Solarmodulen.

Der erzeugte Gleichstrom über Wechselrichteranlagen in Wechselstrom transformiert und über ein Mittelspannungskabel am Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz geleitet.

3.3 Beschreibung der Schutzgüter und voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens

3.3.1 Mensch

Die südliche Plangebietsgrenze liegt zur nächsten südlichen Wohnbauflächenausweisung entsprechend der Ausweisung des Flächennutzungsplanes etwa 300 m entfernt. Dazwischen liegt allerdings die Gewerbegebietsdarstellung der Hangaranlagen, zu denen auch die Sporthalle zählt. Die westliche Plangebietsgrenze des sonstigen Sondergebietes schließt direkt an die Darstellung der eingeschränkten Gewerbebaufläche im FNP an. Die südlich liegenden Hangaranlagen stehen überwiegend seit mehr als 20 Jahre leer. Sie unterliegen keiner Nutzung. Die geringste Entfernung von der südlichen Plangebietsgrenze zur nahe liegendsten Gebäudeecke der Sporthalle (Hangar 3) beträgt 175 m.

Im Norden befinden sich das Betriebsgelände der Berger Bau GmbH sowie das bislang noch nicht umgesetzte Gewerbegebiet „Alte Hirschfelder Straße“. Im Westen schließt sich hinter den Wildgehegeflächen eine Mischbaufläche an, die mehr als 500 m vom Plangebiet entfernt liegt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut

Mit Lärmimmissionen ist während der Bauphase zu rechnen (Anlieferung von Material + Rammen der Pfähle). Diese sind auf Grund des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich.

Durch die Wechselrichter und Transformatoren entstehen tagsüber, während der Erzeugung von Strom aus solarer Energie Geräusche, die in unmittelbarer Nähe zum Entstehungsort (Transformator/Wechselrichter) belästigend wirken. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Belästigung ab. In der Nacht entstehen keine Geräusche, da kein Strom erzeugt wird.

Die Belästigung durch Geräusche ist durch die ausreichend weit entfernte Platzierung der Geräuschquellen zum Immissionsort, dem eingeschränkten Gewerbegebiet, zu vermeiden. Ggf. sind die Emissionsquellen selbst bautechnisch so herzurichten, dass die angrenzenden

schutzwürdigen Nutzungen keine Belästigung erfahren bzw. die jeweils geltenden Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Eine Beeinträchtigung durch Gerüche und Luftschadstoffe sind ggf. minimal während der Bauphase möglich. Der Abstand zur Wohnbebauung ist jedoch ausreichend weit entfernt, um belästigend zu wirken. Durch die Photovoltaikanlagen selbst entstehen generell keine Gerüche oder Luftschadstoffe.

Die unter Berücksichtigung der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014, in Kraft nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg am 25. Mai 2014, zu betrachtende schutzwürdige Nutzung hinsichtlich von Lichtimmissionen liegt westlich der geplanten Solaranlage. Dort befindet sich ein Bereich, der sich im Geltungsbereich des seit April 2005 rechtswirksamen Bebauungsplanes „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“ in einem Abstand von weniger als 100 m vom Emissionsort befindet. Eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich fand und findet gegenwärtig nicht statt. Die Flächen liegen brach. Gemäß der Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung sind dort im eingeschränkten Gewerbegebiet Anlagen für sportliche Zwecke, nicht wesentlich störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, gastronomische Einrichtungen und Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.

Östlich der geplanten Solaranlage befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen in einem Abstand von weniger als 100 m zum Solarstandort. Eine nähere Betrachtung von möglichen Lichtimmissionen ist in diese Richtung nicht erforderlich.

Eine Blendwirkung der Photovoltaikmodule gegenüber dem Immissionsort im Westen und Südwesten der PV-Anlage über den zulässigen Grenzwerten gem. „Licht-Leitlinie“ hinaus, ist unwahrscheinlich, da die verwendeten Module mit einem blendfreiem Antireflexglas beschichtet sind, welches eine effiziente Ausbeute der Sonnenenergie erst ermöglicht. Der Aufstellwinkel der Modultische beträgt 20 °. Können die als zulässig erklärten Grenzwerte nicht eingehalten werden sind Maßnahmen zu treffen wie z.B. die Unterbindung der Sicht auf die Photovoltaikfläche in Form von Sichtschutzelementen.

Die im Süden an der Wesendahler Straße liegenden Wohnbebauungen und Flächen, die im FNP als Wohnbaufläche dargestellt sind, sind durch einen vorhandenen Grüngürtel bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern von der Flugplatzfläche abgeschirmt.

Elektrische und magnetische Strahlungen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den Transformatoren ausgehen, diese liegen jedoch beim gegenwärtigen Stand der Technik unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV.

3.3.2 Tiere und Pflanzen

Pflanzen

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist beweidet und weist starke Bodenverdichtungen und Strukturarmut auf. Der überwiegende Anteil des Standortes ist dem Biotoptyp 1010152 Freigehege, auf Grund der Nutzung, mit Zuordnung des Biotoptyps 05111 Frischweide zuzuordnen.

Die Vegetationsflächen unterliegen einem hohen Nutzungsdruck durch die Beweidung mit Bisons. Die Vegetation wird bis auf die typischen gemiedenen Verbissstellen bis auf die Grasnarbe abgefressen.

Abbildung 2: Aufnahme vom 15.05.2014 um 16.35 Uhr

Blick von Osten in Richtung Westen; hinten rechts im Bild die fertig gestellte Solaranlage 3; Bildmitte die weidenden Bisons



Tiere

Brutvögel

Im Jahr 2011 erfolgte auf dem unmittelbar angrenzenden östlichen Nachbargrundstück die Errichtung der Solaranlage des SOLARPARKS 1 auf einer Fläche von etwa 42 ha. Im darauf folgenden Jahr 2012 wurde der SOLARPARK 2 auf einer Fläche von rund 4 ha realisiert. Die Bauarbeiten auf beiden Flächen wurden durch eine ökologische Baubegleitung derselben Person überwacht. In diesem Zusammenhang wurden zwischen März und Juli 2011 im SOLARPARK 1 sowie im April/Mai im SOLARPARK 2 avifaunistische Beobachtungen dokumentiert, die als Grundlage der Bewertung artenschutzrechtlicher Belange für die vorliegende Planung dienen sollen. Es wird im Wesentlichen der direkte räumliche Zusammenhang der Vorhaben mit ähnlichen vorhandenen Strukturen zu Grunde gelegt. Die landwirtschaftliche Nutzung durch Mahd und Beweidung durch Wildtiere der als Baugebiet zu entwickelnden Fläche erfolgt seit 7 Jahren.

Im Frühjahr 2007, vor der Nutzung als Intensivweide überwiegend für Rotwild, wurde auf dem westlichen Bereich des Flugplatzgeländes eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Das Plangebiet bildete darin eine untergeordnete Teilfläche des kartierten Gesamtareals.

Im Rahmen dieser Kartierung wurden folgende Arten kartiert:

Als Brutvogel:

Wachtel, Ringeltaube, Kuckuck, Wendehals, Grünspecht, Heidelerche, Feldlerche, Wiesenpieper, Bachstelze, Nachtigal, Hausrotschwanz, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Sperbergrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Schwanzmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Pirol, Neuntöter, Eichelhäher, Elster, Nebelkrähe, Star, Haussperling, Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Goldammer, Grauammer

Überfliegend, nahrungssuchend:

Bluthänfling, Girlitz, Kolkrabe, Sumpfmehlschwalbe, Schlagschwirl, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Buntspecht, Mauersegler, Stockente, Kormoran, Mäusebussard, Turmfalke, Erlenzeisig,

Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Werneuchen
Bereich westliches Flugplatzgelände
In der Fassung vom 9. Januar 2015

Dämmerungsaktive Arten wurden im damaligen Kartierzeitraum nicht beobachtet.

Während der Bauphase der PVA in Werneuchen im Jahr 2011 wurden nachstehende Arten protokolliert:

(Beobachtungen vom 4.03.2011, 12.03.2011, 16.04.2011, 11.05.2011, 13.06.2011 und 10.07.2011 die innerhalb und außerhalb des Planbereiches gemacht wurden)

Feldlerche, Braunkehlchen, Grauammer, Schwarzkehlchen, Goldammer, Raubwürger, Stieglitz, Wachholderdrossel, Mäusebussard, Rotmilan, Elster, Ringeltaube, Erlenzeisig, Bachstelze, Gimpel, Grünfink, Wiesenpieper, Hausrotschwanz, Rohrweihe, Fasan, Steinschmätzer, Pirol, Kuckuck, Neuntöter, Dorngrasmücke, Wachtel, Baumfalke, Turmfalke.

Im Vergleich der durchgeführten Brutvogelkartierung im Jahr 2007 und den Beobachtungen im Jahr 2011 während der Baumaßnahmen des unmittelbar angrenzenden Solarparks lässt sich eine Auswahl wahrscheinlich vorkommender Arten innerhalb des Plangebietes ableiten:

Tabelle 1 Überblick zum Vorkommen möglicher Brutvogelarten auf der Vorhabenfläche

Vogelart	RL Brdbg.	RL BRD	VSchRL	BArt-SchV	Nistplatz	Brutzeit	Bemerkung	Anzahl der kartierten Brutpaare im Jahr 2007
Brutvögel								
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	2	3		§	B	A 04 – E 08	Charakterart	3
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	B	A 03 – M 08	Charakterart	10
Grauammer <i>Emberiza calandra</i>		3		§§	B	A 03 – E 08	Charakterart, Anteil Brdbg. 44%	8
Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>				§	B	A 03 – E 10		Art nicht kartiert
weitere potenzielle Brutvogelarten								
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				§	N, H, B	A 04 – M 08		1
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	2	3		§	B	A 04 – M 08		1

Tabelle 2: Überblick zum Vorkommen der relevanten Nahrungsgäste auf Vorhabenfläche

Vogelart	RL Brdbg.	RL BRD	VSchRL	BArtSchV	Nistplatz	Brutzeit	Bemerkung
Amsel <i>Turdus merula</i>					N, F	A 02 – E 08	
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	2	3		§§	F	E 04 – E 08	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>				§	F	E 02 – A 09	
Elster <i>Pica pica</i>				§	F	A 01 – M 09	
Girlitz <i>Serinus serinus</i>				§	F	M 03 – E 08	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>				§	B, F	E 03 – E 08	
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>				§	F	A 04 – M 09	
Haussperling <i>Passer domesticus</i>				§	H, F	E 03 – A 09	

Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Werneuchen
Bereich westliches Flugplatzgelände
In der Fassung vom 9. Januar 2015

Vogelart	RL Brdbg.	RL BRD	VSchRL	BArtSchV	Nistplatz	Brutzeit	Bemerkung
Mauersegler <i>Apus apus</i>				§	H	E 04 – E 09	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>				§§	F	E 02 – M 08	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>				§	F, K	M 04 – A 09	
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>				§	F	M 02 – E 08	Anteil Brdbg. 34%
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>			I	§	F	E 04 – E 08	Charakterart
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3			§	N	A 04 – A 10	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§	F, N	E 02 - E 11	
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	3			§§	H	A 04 – M 12	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>				§	F	M 03 – A 09	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>				§	H	E 02 – A 08	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>				§	F	A 04 – A 09	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>				§§	F, N	E 03 – E 08	
Waldohreule <i>Asio otus</i>				§§	F	E 01 – E 08	
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	3	3	I	§§	F	E 03 – M 08	Anteil Brdbg. 28%

Legende:

Nistplatz, B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter

BArtSchV, § = Besonders geschützte Art, §§ = Streng geschützte Art

Brutzeit A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Brutzeit = maximale Fortpflanzungszeit inkl. Ankunftszeit im pot. Bruthabitat und Beginn mit Balz bzw. Nestbau)

Bemerkung, Charakterart = Vorkommen der Art aufgrund der Habitatstrukturen auf dem Gelände charakteristisch (markant)

Anteil Brdbg. = Anteil der in Brandenburg brütenden Vogelart am gesamtdeutschen Brutbestand, wird genannt wenn Brandenburg diesbezüglich eine besondere Verantwortung zukommt

Tabelle 3 Überblick zu den möglichen Rastvögeln

Vogelart	wiss. Artname
Finken	<i>Fringilla spec.</i>
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
Pieper	<i>Anthus spec.</i>
Sperlinge	<i>Passer spec.</i>
Wachholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>

Zum Zeitpunkt der Begehungen Ende April/ Anfang Mai auf dem SOLARPARK 2 konnten vornehmlich Feldlerchen und Grauammern, weniger Bachstelze und Hausrotschwanz festgestellt werden. Immer wieder zu hören und auch zu sehen war der Steinschmätzer, der das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzte.

Bewertung

Geprägt durch den überwiegend offenen Landschaftscharakter bilden die Flächen um das Plangebiet den Lebensraum und Nahrungsquelle für eine ganze Anzahl von Vogelarten des Offenlandbereiches. Für das Plangebiet selbst, welches einem hohen Nutzungsdruck und häufigen Störungen durch die landwirtschaftliche Weidenutzung unterliegt, schränkt die Anzahl der in diesem Bereich brütenden Vogelarten ein.

Alle aufgezählten Arten unterliegen dem Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR):

„(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume. „
 Es gelten die Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Sie gelten als europäisch Arten als besonders geschützt. Die Heidelerche und die Grauammer zählen zusätzlich entsprechend Bundesartenschutzverordnung (BASchVO) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten.

Reptilien und Amphibien

Das Plangebiet selbst als auch die angrenzenden Weideflächen bieten, für Amphibien wenig attraktiven Lebensraum, da wenig Versteckmöglichkeiten und das Gebiet insgesamt eher zu trocken für nennenswerte Vorkommen von Lurche ist .

Hinsichtlich des Vorkommens an Reptilien im Plangebiet kommen als Art die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in Frage.

Das Vorkommen der Glattnatter oder der Ringelnatter lässt sich nahezu ausschließen, da die gegebenen Strukturen hierfür nicht gegeben sind.

Tabelle 4: Reptilien im Plangebiet

Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	streng geschützt	FFH- RL Anh. IV**
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	besonders geschützt	BArtSchV

* Bundesartenschutzverordnung

** Flora-Fauna-Habitatrichtlinie Anhänge II bzw. IV

Die Zauneidechse ist nahezu überall auf dem Flugplatzgelände anzutreffen, dort wo die Bedingungen für die Art optimal sind. Dies sind im westlichen Bereich die süd- bis südwest exponierten Erdschüttungen, die vegetationsoffene Bereiche als auch bewachsene Bereiche aufweisen. In den Randbereichen der Viehweiden zwischen Gehegezaun und Betonfläche, ist die Art ebenfalls an günstigen Stellen anzutreffen. Innerhalb der beweideten Gehegeflächen eher nicht, da dort die Bedingungen als ungünstig gewertet werden.

Bewertung

Die geringe Deckungsmöglichkeiten auf der Weidefläche (Schutz vor Fressfeinden wie z.B. Mäusebussard, Rotmilan) und die möglichen Trittschäden, verursacht durch die Weidetiere, weisen das Plangebiet zu keinen ganzjährigen attraktiven Lebensraum für Reptilien aus.

„Auf den kurzrasigen und deckungsarmen Weideflächen fehlen Schutz und Möglichkeiten der Thermoregulation. ... Es gibt auch Hinweise darauf, dass Reptilien Flächen mit Weidetieren selbst dann meiden, wenn dort gute Strukturen vorhanden sind (BLANKE 2010).“

Fledermäuse

Ausprägung und Verbreitung im Gebiet:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, die auf das Vorhandensein von Winter- oder Sommerquartieren von Fledermäusen hinweisen könnten.

Der Plangebietsfläche kommt somit nur einer Bedeutung als Jagdrevier zu.

Maulwurf, Spitzmaus

Das Vorkommen des Maulwurfs (*Talpa europaea*) auf der Vorhabenfläche ist nicht belegt, jedoch sehr wahrscheinlich. Zu den natürlichen Fressfeinden des Maulwurfes gehören der Fuchs, der Bussard und verschiedene Rabenvögel.

Gleichwohl ist das Vorkommen diverser Mausarten, darunter auch die besonders geschützte Garten- und Feldspitzmaus nicht auszuschließen. Der Lebensraum beider Arten ist der offene extensiv genutzte warme Offenlandbereich, der im Planbereich mit intensiver Weidenutzung eher in den Randbereichen zu finden ist. Auf Grund der intensiven Beweidung der Flächen wird der Vegetationsbestand ständig niedrig gehalten und somit verschlechtert sich die Deckungsmöglichkeit gegenüber Fressfeinden wie den Mäusebussard.

Eine Gefährdung, der hauptsächlich im Boden lebenden Arten, besteht im Wesentlichen während der Bauphase, durch Eingriffe in den Boden während der Kampfmittelräumung, der Befahrung mit Baufahrzeugen und der Einbringung der Modultischfundamente (Stahlstützen). Im angrenzenden Bereich um das Plangebiet befinden sich weitere Freiflächen/ Offenlandflächen die ein Ausweichen der betroffenen Arten ermöglichen.

Während der Betriebszeit der Anlage ist mit keinen Beeinträchtigungen für die Arten zu rechnen, da durch die Solarmodule selbst keine Flächen versiegelt werden und der Vegetationsbestand erhalten wird und extensiv zu bewirtschaften ist. Die Lebensbedingungen für den Maulwurf, gleichwohl der Mausarten dürfte sich mit Extensivierung der Vegetationsbestände innerhalb der Solaranlage verbessern. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Boden lebenden Säugern bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter

Im Vorfeld der Errichtung des benachbarten nordöstlichen Solarpark wurden im Sommer 2010 insgesamt 19 Heuschreckenarten festgestellt, von denen zwei nach Roter Liste Brandenburg als gefährdet, eine weitere in die Vorwarnkategorie sowie vier Arten nach Roter Liste Deutschland in die Vorwarnkategorie und eine Art als gefährdet eingestuft wurden. Als einzige nachgewiesene Art ist die Blauflügelige Ödlandschrecke nach BArtSchV besonders geschützt¹.

Ebenfalls im Sommer 2010 wurden auf der gleichen Fläche insgesamt 24 Tagfalter- sowie mit *Zygaena filipendulae* (Sechsfleck-Widderchen) eine Widderchenart nachgewiesen. Unter den erfassten Tagfaltern befinden sich zwei stark gefährdete (*Lycaena dispar* – Großer Feuerfalter, *Boloriadia* – Magerrasen-Perlmutterfalter) sowie zwei gefährdete Arten (*Carcharodus alceae* – Malven-Dickkopffalter, *Lycaena virgaureae* – Dukaten-Feuerfalter) der Roten Liste Brandenburg (GEL-BRECHT et al. 2001). Neben dem auf den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geführten und in Deutschland stark gefährdeten Großen Feuerfalter handelt es sich um drei bundesweit gefährdete Arten (PRETSCHER 1998). Mit *P. machaon* und *Polyommatus agestis* (Kleiner Sonnenröschen-Bläuling) stehen zwei weitere Arten auf der landesweiten wie zugleich auch auf der bundesweiten Vorwarnliste. Als europäisch geschützte Tagfalterart ist der im Plangebiet nachgewiesene Feuerfalter (*Lycaena dispar*) zu benennen².

¹ T. Kappauf, Endbericht vom 10.09.10

² Oliver Brauner 2010 zum vBP Solarpark Flugplatz Werneuchen

Bewertung

Das Spektrum der vorkommenden Heuschreckenarten innerhalb der Plangebietsfläche hängt im erhöhten Maß von der Zusammensetzung des Vegetationsbestandes und vor allen Dingen wie abwechslungsreich sich dessen Höhe gestaltet.

Für die Tag- und Nachtfalter ist das Vorhandensein der entsprechenden Wirtspflanze für die Reproduktion notwendig und für das Nahrungsangebot der Tagfalter ein reichhaltige Blüten-spektrum.

Letzteres ist durch den Verbiss der Weidetiere stark eingeschränkt.

Säugetiere

Der Zugang für größere Wildarten wie Reh und Wildschwein ist im Wildtiergehege nicht möglich und seitens des Wildtierzüchters nicht erwünscht. Auf Grund des zum Erdboden hin dichteren Zaunflechts ist ein Durchdringen für Hase, Fuchs und andere Kleinsäuger eher fraglich, doch ist nicht völlig auszuschließen.

Mit Ersatz, des zum Boden hin relativ dichten Wildschutzzaun, durch den mit Bodenfreiheit versehenen neu zu stellenden Zaun zur Einfriedung der Solaranlage, sind Verbesserungen der Zugänglichkeit für Klein- und Mittelsäuger zu erwarten.

Voraussichtliche Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut

Pflanzen:

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden hauptsächlich Freilandgehege/ Frischwiesen, überformt. Es ist durch die Überbauung der Fläche mit Solaranlagen in einer Größenordnung von etwa 2,68 ha und der damit verbundenen Beschattung vermutlich mit kleinflächigen Veränderungen der Wuchsbedingungen insbesondere nördlich der Modulreihen zu rechnen. Aufgrund der Bewegung der Erde sowie der üblichen Abstandshöhe der Modulunterkante von etwa 80 cm zum Erdboden erreichen die Sonnenstrahlen auch die Flächen zwischen den Modulreihen, während der Morgen- und Abendstunden teilweise sogar die Flächen unter den Modulen. Im Tagesverlauf verschiebt sich der Schatten auf Grund der Erdbewegung unter die Module zu Gunsten der Besonnung zwischen den Reihen. Die reduzierte Solarstrahlung resultiert in einer Herabsetzung der Primärproduktion der Pflanzen und einer Differenzierung bezüglich der Standorteignung für Licht liebende Pflanzenarten. Dies kann zu Unterschieden hinsichtlich der Wuchshöhe, der Blühhäufigkeit oder der erreichten Deckungsgrade einzelner Arten der Pflanzengemeinschaften führen³.
- Eine erhebliche Veränderung des Biotoptyps ist auf Grund der höheren Verschattung nicht auszuschließen. Durch Lichtmangel verursachte dauerhaft vegetationsfreie Bereiche sind aufgrund des Einfalls von Streulicht bei der beschriebenen Aufstellweise der Modulreihen eher auszuschließen. Es sind keine geschützten Biotope betroffen.

Die tatsächliche Verschattung lässt sich nur sehr schlecht in Zahlenwerten ausdrücken und hängt im Wesentlichen vom tatsächlichen Reihenabstand der Modultische ab.

Die Überformung der Vegetationsflächen durch Verschattung wird als erheblicher Eingriff bewertet, da durch den gewählten, voraussichtlich engen Reihenabstand eine sehr hohe Verschattung zu erwarten ist. Jedoch sind keine wertvollen oder geschützten Biotope betroffen.

Baubedingten Auswirkungen:

- Erhebliche Geländemodellierungen als Baufeldvorbereitung zur Aufstellung der Modultische sind nicht zu erwarten, da sich das Gelände eben darstellt.

³ Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen Christoph Herden, Jörg Rasmus und Bahram Gharadjedaghi; BfN – Skripten 247, 2009

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Erhebliche Auswirkungen auf den Vegetationsbestand durch den Betrieb der Anlage sind nicht zu erwarten.

Von einer Beeinträchtigung der Vegetation der angrenzenden Flächen ist weder anlage-, bau- bedingt, noch betriebsbedingt auszugehen.

Tiere:

- Beeinträchtigung und teilweiser Verlust von Brutmöglichkeiten für im Offenland brütender Vögel insbesondere der Feldlerche. Verdrängung in die Randbereiche oder angrenzenden offenen Freiflächen des Flugplatzes. Erhöhung des Nutzungsdrucks auf die angrenzenden Flächen als Bruthabitat für Offenlandbrüter. Von einer Einschränkung des Nahrungsangebotes wird nicht ausgegangen, da die Flächen zwischen und auch unter den Reihen weiterhin als Nahrungsquelle nutzbar sind. Nutzung der Solarmodultische und der Zaunanlage als Ansitz und Singwarte für Vögel.
- Es entstehen unter den Modulen im Winter ggf. schneefreie Bereiche, die von einigen Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden.
- Die Photovoltaik-Anlage kann Stör- und Scheuchwirkungen (Silhouetteneffekt durch vertikale Strukturen) auf einige Vogelarten auslösen, sodass unter Umständen benachbarte Flächen als Nahrungs- und Bruthabitat entwertet werden. Dies gilt besonders für Wiesenvögel und rastende Zugvögel. Mit einer relativen geringen Anlagenhöhe und dem Vorhandensein anderer vertikaler Strukturen wie Bäume und Wildzaunanlagen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes beschränkt sich dieses Meideverhalten nur auf den unmittelbar angrenzenden Bereich.
- Blendwirkungen auf Vogelarten sind bisher ebenso wie optische Täuschungen durch polarisiertes Licht (bspw. durch Verwechslung mit einer Wasserfläche) nicht beobachtet worden. Nur bei schlechten Sichtverhältnissen erscheinen Landeanflüge von Wasservögeln, die die Solarmodule mit Wasserflächen verwechseln, möglich.
- Die Spiegelungen von Habitatstrukturen, die Vögel zu einem Anflug auf die Modulflächen veranlassen könnte (ähnlich einer Glasfassade) ist bei den geeigneten Modulen von 20° bis 25 ° zu vernachlässigen.
- Eine Beeinträchtigung des Jagdhabitates von Fledermäusen ist nicht wahrscheinlich, da für Beutetiere (Insekten), unter und zwischen den Anlagen weiterhin Nahrungsangebot besteht.

Baubedingten Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen der Tierwelt werden durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen verursacht, da mit Lärmbelästigungen sowie Erschütterungen und damit einer Beunruhigung zu rechnen ist. Diese Beunruhigung führt nur zeitlich beschränkt zur Vergrämung von tagaktiven Arten. Eine Beeinträchtigung von überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Arten (bspw. Eulen, Fledermäuse) kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da nachts während der Jagdzeit der Tiere keine Bautätigkeiten durchgeführt werden.
- Erschütterungen in den Boden mit Auswirkungen auf Kleinsäuger oder Bodenarthropoden sind zu vernachlässigen, da die zu erwartenden Erschütterungen durch die Rammung der Stahlprofile nur punktuell und zeitliche eingeschränkt auf die Bauzeit von etwa 4 bis 6 Wochen sind.
- Zerstörung und Tötung von Brutgelegen, Nestern Jungtieren sowie adulten Tieren durch Überfahung mit Baufahrzeugen

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen durch Wartungsarbeiten sind denen durch Bauarbeiten gleichzusetzen, wobei mit einer geringeren Störintensität zu rechnen ist. Diese Beunruhigung führt nur sehr zeitlich beschränkt zur Vergrämung von tagaktiven Tierarten.
- Des Weiteren gehen von den Transformatoren (Wechselrichter) geringe Lärmimmissionen aus, die nur tagsüber auftreten, wenn Strom aus solarer Energie erzeugt wird.
- Durch die Absorption der Sonnenenergie heizen sich die Moduloberflächen bei längerer Sonnenexposition stark auf, wobei Oberflächentemperaturen von über 60° C erreicht werden können. In der Regel liegen die Temperaturen bei den gut hinterlüfteten freistehenden Modulen auch bei voller Sonneneinstrahlung jedoch eher im Bereich von 35° - 50° C. Die Aufheizung der Oberflächen kann bei größeren PV-FFA zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z.B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder auch durch aufsteigende Warmluft (Konvektion). Diese Aufheizung könnte insbesondere bei kühler Witterung zu einer Lockwirkung für Fluginsekten führen; im Extremfall sind auch Schädigungen oder Tötung von anfliegenden Kleintieren durch die Wärme denkbar.⁴

3.3.3 Boden/Wasser

Geomorphologisch ist das Planungsgebiet der Naturräumlichen Großeinheit der „Ostbrandenburgischen Platte“ zuzuordnen. Innerhalb dieser naturräumlichen Einheit befindet sich das Plangebiet im südlichen Abschnitt des Waldhügellandes des Oberbarnim, angrenzend an den südöstlichen Abschnitt der „Barnimplatte“, welches im Saale- Glazial entstand und weichselkaltzeitlich überprägt wurde (LRP, 1997).

Die Hauptbodenart im Plangebiet ist anlehmgiger Sand. Die Ackerzahlen um Werneuchen liegen zwischen 31 und 44.

Regionalgeologisch wurde der Untersuchungsraum durch das Brandenburger Stadium der Weichseleiszeit geprägt.

Laut Karte der oberflächennahen Hydrogeologie (HYK 50-1) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) ist zu entnehmen, dass im überplanten Gebiet oberflächlich überwiegend ein Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt (vorwiegend Geschiebe-mergel und -lehme) bzw. im östlichen Teil der Fläche weitgehend trockene Sande auf einem Grundwassergeringleiter anstehen.

Die Grundwasserführung ist zwischen den Hydroisohypsen 71,00 und 74,00 m NN zu erwarten. Bei einer mittleren Geländehöhe der Plangebietsfläche von 80 m NN ergeben sich Grundwasserflurabstände von 6 bis 9 m. Die Grundwasserhauptfließrichtung ist mit Richtung Süden anzugeben, lokal können auf Grund des unterschiedlich anstehenden Bodenaufbaus kleinflächig andere Grundwasserfließrichtungen auftreten.⁵

Der Hauptgrundwasserleiter, aus dem Trinkwasser gefördert wird, liegt bei 30 m unter OKG.

Bewertung

Die Böden im Plangebiet sind in der obersten Bodenschicht Vorbelastung unterlegen, die sich aus der militärischen Vornutzung des Geländes ableiten lassen. Sie sind geprägt von Verdichtungen und möglicherweise Kampfmitteln.

⁴ Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen Christoph Herden, Jörg Rasmus und Bahram Gharadjedaghi; BfN – Skripten 247, 2009

⁵ Begründung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Flugplatz Werneuchen Stand 1. Februar 2011

Hinsicht der anliegenden Bodenverhältnisse und der anstehenden Grundwassertiefe kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt ist.⁶

Daraus leitet sich die relativ geringe Grundwasserneubildungsrate (Niederschlagswasser gelangt innerhalb des Plangebietes nur in geringem Umfang in das Grundwasser) im Plangebiet ab.

Voraussichtliche Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Wasser sind nicht zu erwarten.

Die Versiegelung von Boden durch die Stahlfundamente, Trafostationen und Zuwegungen beträgt weniger als 1% der zulässigen Überbauung. Anfallendes Niederschlagswasser fließt von den Modulen ab und versickert im Boden.

3.3.4 Schutzgut Luft/ Klima

Das Plangebiet ist makroklimatisch dem Klimagebiet des Mecklenburgisch- Brandenburgischen Übergangsklimas zuzuordnen, d.h. das Gebiet befindet sich im Übergangsbereich von stärker maritim getöntem zu mehr kontinentalem Klima. Innerhalb des Mecklenburgisch- Brandenburgischen Übergangsklimas befindet sich das Plangebiet im südöstlichen, also stärker kontinental geprägten Teilbereich.

Die Niederschlagsmengen liegen bei ca. 550mm – 560mm pro Jahr und die Jahresdurchschnitts-temperatur liegt bei 8,6°C mit einer Jahresschwankung von 19,3°C.

Die im Plangebiet überwiegenden Offenlandflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete, die aber wahrscheinlich auf Grund dessen die Fläche östlich der Stadt Werneuchen liegt und die Hauptwindrichtung West bis Süd-West ist, keine klimatischen Funktionen hinsichtlich von Luftaustausch für die Stadt Werneuchen übernimmt.

Voraussichtliche Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut

Tagsüber liegen die Temperaturen unter den Modulreihen durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden dagegen liegen die Temperaturen über den Umgebungstemperaturen.

Die Wärmestrahlung wird durch die Module im Raum darunter gehalten und kann von dort nicht wegströmen. Derselbe Effekt, der in der Nacht durch einen bewölkten Himmel eintritt oder auch in einer zusammenhängenden Waldfläche zu bemerken ist, erfolgt hier kleinräumig durch die Modulflächen. Schlussfolgernd daraus ergibt sich eine veränderte Kaltluftproduktion.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima Luft ist dadurch nicht zwangsläufig abzuleiten.

Die angrenzenden Offenlandflächen um den Flugplatz und darüber hinaus verbleiben als Kaltluftentstehungsgebiete. Ein klimatischer Einfluss dieser entstandenen Kaltluft der Offenlandflächen besitzt keine klimatische Ausgleichsfunktion, da die entstandene Kaltluft in keinen Belastungsraum abfließt. (LEITPFADEN zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen)

3.3.5 Schutzgut Landschaft

Unter Landschaftsbild wird im Allgemeinen das Zusammenspiel von unbesiedelter und besiedelter Landschaft verstanden wie sie sich dem Betrachter darstellt. Die Wertung des Betrachters ist somit immer subjektiv.

Das sich darstellende Landschaftsbild mit Offenlandcharakter wird vornehmlich durch die Wildschutzzäune der Gehege und den darin weidenden Tieren geprägt.

Diese Nutzung lockt häufig Besucher per Fahrrad als auch Spaziergänger an.

⁶ Mdl. Aussage Herr Dr. Knappe (UWEG) zum Solarpark Flugplatz Werneuchen 1

Voraussichtliche Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht ausgegangen. Die relativ kleinflächige Solaranlage stellt eine Verlängerung der bereits vorhandenen Photovoltaikanlage dar.

3.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Entsprechend den Aussagen des FNP der Stadt Werneuchen sind im Bereich des Plangebietes keine ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmale verzeichnet. Ungeachtet dessen können während der Arbeiten im gesamten Vorhabensbereich noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden.

Die Jagdfliegerschule mit Mannschaftsbauten, die Versorgungsgebäude, Lazarett, Kommandantur, Dienstleistungsgebäude, Kasino, sieben Flugzeughallen und der Tower, die sich im Süden des Flugplatzgeländes befinden, sind im Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg eingetragen. Der geringste Abstand zwischen Plangebietsgrenze und eingetragendem Denkmal (westlicher Hanger) beträgt in etwa 50 m.

Gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes - BbgDSchG bedarf einer Erlaubnis, wer durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern will.

Voraussichtliche Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut

Die Fachbehörde Denkmalschutz, das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege sowie die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim, welche die genehmigungserteilende Behörde ist, haben aus fachlicher Sicht festgestellt, dass die Errichtung bzw. die Erweiterung der vorhandenen Solaranlage in südlicher Richtung die geschützte Umgebung des Denkmals der Jagdfliegerschule beeinträchtigt.

Für die Wahrung des Umgebungsschutzes ist der Bereich maßgebend, der für die Erhaltung des Erscheinungsbildes oder seiner städtebauliche Bedeutung erheblich ist. Das Denkmal befindet sich in einem Bereich, der fußläufig zwar zugänglich ist, eine offiziell Betretung jedoch nicht unbedingt gewünscht ist, da es sich um einen Altlastenverdachtsstandort mit vermutlich gefährlichen Hinterlassenschaften der ehemaligen Sowjetischen Truppen handelt. Hinzu kommt die unbekannte Größe der Kampfmittelbelastung. Ein „Betreten Verboten“-Schild, soll Unbefugte am Betreten des offen stehenden Hangar 2 hindern.

Das Denkmal und seine Umgebung überhaupt für die Bevölkerung sicher erlebbar zu machen, scheitert schon allein an den erheblichen Kosten, die entstehen, um das Gebiet zu sanieren. Die Erlebbarkeit der 8 Einzeldenkmale für jedermann aus nördlicher Richtung von der Start- und Landebahn aus, ist aus Flugsicherheitsgründen in Frage gestellt. Der ehemalige Tower ist stark zerfallen und mit Bäumen zugewachsen. Von den insgesamt 8 Einzeldenkmalen aus, ist die Erlebbarkeit des Erscheinungsbildes in Verbindung mit dem freien Flugplatzgelände für 7 denkmalgeschützte Gebäude auch nach Erweiterung der Solaranlage uneingeschränkt möglich. Abgesehen davon, dass die Sichtbeziehung zum einstmals freien Flugfeld in den Randbereichen durch überwiegend willkürlichen Gehölzaufwuchs unterbrochen wird. Die Start- und Landebahn selbst, ist allerdings von den Gebäuden auf Grund des Bewuchses auf dem Flugfeld (höherwüchsige Stauden und Gräser) und des höher gelegenen Oberflächenreliefes nicht immer wahrnehmbar.

Eine wirkliche Einschränkung der Sichtbeziehung zwischen Flugfeld und Gebäude besteht, mit Erweiterung der Solaranlage nur am westlichsten Hangar 1. Der geringste Abstand zwischen Gebäudewand und Plangebietsgrenze beträgt hier ca. 50 m. Die uneingeschränkte Blickbeziehung zum gesamten Flugfeld (einschließlich stillgelegter Start- und Landebahn) ist vom Hangar

1 aus nicht gegeben. Durch die Erweiterung des geplanten Solarfeldes wird diese bestehende Sichtunterbrechung unwesentlich erweitert.

Inwieweit dieser Tatbestand als störend für das Erscheinungsbild und die Eigenart des gesamten denkmalgeschützten Fliegerhorstes empfunden wird, unterliegt einer außerordentlich subjektiven Empfindung des Betrachters.

Zu den Aufgaben der Kommune gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes. Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe gemäß § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet sowie die Möglichkeit des sicheren Zugangs zu den Kulturgütern waren bisher, und sind am Standort Flugplatz Werneuchen gegenwärtig und zukunftsnahe nicht gegeben.

3.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes im Plangebiet

3.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungsmaßnahmen

Aufgrund der Lage und Anordnung der Photovoltaikanlagen und vor allem ihrer relativ geringen Bauhöhen kann davon ausgegangen werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

Mit dem Betrieb der geplanten Anlage sind keine erheblichen Umweltgefährdungen verbunden. Die Photovoltaikanlage arbeitet emissionslos. Nach dem Stand der Technik sind Spiegelungs- und Blendeffekte von den Solarmodulen nicht zu erwarten bzw. ist die Einhaltung empfohlener Grenzwerte nachzuweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen ist während des Betriebs der Anlagen nicht gegeben. Während der Bauphase ist durch Lärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen mit temporären Störungen zu rechnen, die jedoch auf Grund des Abstandes und der zeitlichen Begrenzung eher geringe Auswirkungen auf angrenzende Wohnbebauungen haben. Der Lebensraum für Fauna und Flora kann durch die geplante Baumaßnahme erheblich beeinträchtigt werden, diese können durch entsprechende Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

3.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Wird das Planvorhaben nicht umgesetzt, ist davon auszugehen, dass die Beweidung mit Wildtieren weiterhin erfolgt.

3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

3.5.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

3.5.1.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Anlagebedingte Vermeidungsmaßnahmen

- Der Abstand der Module zur Geländeoberfläche sollte durchschnittlich 80 cm betragen, um ausreichend Streulicht für die Entwicklung des Vegetationsbestandes zu gewährleisten.
- Die Einfriedung des Baugrundstückes ist so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Sie sollten das Durchqueren der Anlage ermöglichen und die natürlichen Funktionsbeziehungen zwischen dem eingezäunten Gebiet und der freien Landschaft nicht stören.

- Auf eine Beleuchtung der PV- Anlage ist zu verzichten. Durch helles Licht in oder angrenzend an die freie Landschaft werden insbesondere Insekten und Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse, in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört.
- Extensive Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen durch Mahd oder Beweidung

Baubedingte Vermeidungsmaßnahmen

- Die Umsetzung des Planvorhabens ist außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Bzw. ist durch die landwirtschaftliche intensive Weidenutzung, die bis zum Baubeginn fortzusetzen ist, die Ansiedlung von Brutvögeln auf der Vorhabenfläche zu vermeiden.
- Vor Baubeginn ist die Fläche auf das Vorhandensein von Nestern durch qualifizierte Personen zu prüfen. Sollten Brutgelege gefunden werden sind diese in einem Abstand von mindestens 5 m um das Nest durch geeignete Abgrenzungen zu schützen.
- Die Rodung der sich im Plangebiet befindenden Gehölze ist im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Ist dies im angegebenen Zeitraum nicht möglich, kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Gehölze durch eine fachversierte Person auf etwaige brütende Vögel untersucht wurde.
- Baubedingte Belastungen können gemindert oder auch vermieden werden, durch Festlegung von Lagerflächen auf bereits verdichteten Böden sowie Auslagerung der Baustelleneinrichtung (z.B. Büro- und Materialcontainer) auf bereits versiegelte Flächen außerhalb des Plangebietes. Hierzu sind innerhalb der Plangebietsfläche konfliktarme Standorte auszuwählen (bereits stark vorverdichtete Bereiche) bzw. sind nach Baufertigstellung wieder aufzulockern.
- Ausgehobene Kabelgräben sind vor Verfüllung auf reingefallene Tiere abzusuchen. Gegebenenfalls sind länger offen stehende Baugruben oder Gräben in Abständen mit Elementen zu versehen, auf denen die Tiere rausklettern können oder die Gräben sind mit Ausstiegen zu versehen (Abschrägen des Grabenanfangs oder –endes)

Die Überwachung des Baugeschehens durch eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.

Betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen

- Der Einsatz von Pestiziden zur Vegetationsbekämpfung und sonstiger chemischer Mittel (Reinigung der Modultafeln) ist nicht zulässig. Der schädigende Einfluss auf die Vegetationsdecke als Lebensraum für zahlreiche Insekten und anderer Kleinstlebewesen soll damit vermieden werden.

3.5.1.2 Schutzgut Boden/Wasser

Anlagebedingte Vermeidungsmaßnahmen

- Bodenversiegelungen sind auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken.

Baubedingte Vermeidungsmaßnahmen

- Temporär errichtete Baustraßen sind nach Baufertigstellung zurückzubauen. Unvermeidbare baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. Baustelleneinrichtung, Lagerplätze) sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder aufzulockern.

3.5.1.3 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen

- Platzierung der Transformatoren in einem ausreichenden Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Nachweis der Einhaltung vorgegebener Grenzwerte (TA-Lärm)
- Verwendung Blendfreier Photovoltaikanlagen (Module)

3.5.2 Ausgleichsmaßnahmen

3.5.2.1 Pflanzen und Tiere

Die Verschattung der Vegetationsflächen durch die Solarmodule führt wahrscheinlich zu einer teilweisen Entwertung des Lebensraumes für Insekten, Vegetation etc. Dies führt vermutlich zum Verlust der Artenvielfalt. Da dieser Eingriff projektspezifisch nicht vermeidbar ist, muss ein Ausgleich erfolgen. Dieser ist innerhalb des Plangebietes voraussichtlich nicht möglich.

Ein Ausgleich für diesen Eingriff stellt unter anderen die Aufwertung einer Grünlandfläche dar, die durch Mahd oder Beweidung in der Art gepflegt wird, dass die Artenvielfalt gefördert wird. Die Arrondierung einer geeigneten Fläche und die Absicherung der Pflegemaßnahmen können über den Flächenpool des Landkreises Barnim erfolgen.

Gleichwohl ist von einer Förderung der Artenvielfalt bei Entsiegelungen von Flächen auszugehen. Ein Folgemonitoring, mit Option der Nachregulierung der bestimmten Ausgleichsmaßnahmen ist in Erwägung zu ziehen.

3.5.2.2 Boden/ Entsiegelungsmaßnahmen

Versiegelte Flächen sind im Verhältnis 1:1 zu entsiegeln. Die Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Stehen keine entsprechenden Flächen zur Verfügung besteht die Möglichkeit einer Ersatzzahlung ebenfalls in den Flächenpool des Landkreises Barnim.

3.6 Zusätzliche Angaben

3.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die erfassten Grunddaten zu den Schutzgütern und der Realnutzung im Untersuchungsraum wurden mit den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung gegenübergestellt und bewertet. Für die Natur- und Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Klima/ Luft, das Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter wird dementsprechend eine funktionsbezogene Bewertung ihrer Bedeutung für die Umweltbelange vorgenommen.

Neben den Aussagen zu bestehenden Vorbelastungen fließen in die Bewertungen auch Wertungen zum Entwicklungspotenzial ein. Unter Berücksichtigung der möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die bestehenden Schutzgüter wird die Empfindlichkeit bezogen auf die potenziellen Projektwirkungen eingeschätzt und bewertet.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich oder Ersatz abgeleitet.

Zum vorliegenden Planungsstand wurden für die Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt vorhandene Daten aus bestehenden Planungsunterlagen und Erkenntnisse aus eigene Begehungen und Angaben des Vorhabenträgers zu Grunde gelegt.

3.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Nach § 4 c Baugesetzbuch (BauGB) obliegt dem Planträger – hier die Stadt Werneuchen – die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

3.6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Vorhabenträger plant auf einer Teilfläche von 2,68 ha der Konversionsfläche „Flugplatz Werneuchen“ die Errichtung einer fest installierten Photovoltaik-Freiflächenanlage. Das Vorhaben stellt die Verlängerung der errichteten nördlichen Solaranlage dar. Die Fläche liegt nicht

innerhalb der von der Stadt Werneuchen im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsfläche Photovoltaik. Diese ist ausgeschöpft. Der Flächennutzungsplan muss auf Grund dessen parallel geändert werden.

Die Erfahrungen zu den bereits errichteten Photovoltaikanlagen zeigt auf, dass erhebliche Auswirkungen im Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Diese sind nicht generell vermeidbar wie z.B. durch die Verschattung der Vegetationsfläche, jedoch können einige verringert werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen z.B. der Verlust des Lebensraumes von im Offenland lebenden Vogelarten (Feldlerche) sind auszugleichen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser sind eher gering, da verschwindend wenig Boden versiegelt wird und anfallendes Niederschlagswasser auf der Plangebietsfläche verbleibt und dort versickert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet.

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern, insbesondere des Denkmals „ehemalige Jagdfliegerschule“, speziell des westlichen Hangars 1, durch das Heranrücken der Sondergebietsdarstellung wurde durch die Fachbehörde festgestellt.

Im Abwägungsprozess wurde darüber entschieden, dass die Argumente für die Erweiterung der Solaranlage gegenüber denen der uneingeschränkten Erhaltung des Umgebungsschutzes des Denkmals „Ehemalige Jagdfliegerschule“ überwiegen.

Argumente die für die Erweiterung der Solarfläche sprechen und dem Wohl der Allgemeinheit dienen sind:

- Die Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim unter dem Motto: „die Zukunft ist ERNEUER:BAR“; Die Strategie hat zum Ziel, die von der EU vorgegebenen und von der Bundesregierung integrierten Klimaschutzziele nicht nur einzuhalten, sondern bereits vorzeitig zu erreichen. Die Null-Emissions-Strategie ist die regionale Umsetzungsstrategie der Klimaschutzziele der EU und der Bundesregierung. Langfristiges Ziel ist es, die komplette Energieversorgung im Landkreis Barnim durch erneuerbare Energien abzudecken. Hierzu sollen regenerativer Energien gefördert werden.
- Als erste Barnimer Kommune fassten die Werneuchener Stadtverordneten einen Beschluss zum Einsatz erneuerbarer Energien und schlossen sich der kreisweiten Energiestrategie unter dem Motto „die Zukunft ist ERNEUER:BAR“ an.
- Kernanliegen der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sind der weitere Ausbau Erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die drastische Senkung der CO₂-Emissionen.
- Entsprechen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Aus landesplanerischer Sicht werden mit der Planungsabsicht die Grundsätze 4.4 und 6.8 Abs. 2 des LEP B-B berücksichtigt, wonach großflächige Photovoltaikanlagen als Vorhaben der Energieerzeugung vorrangig auf vorgeprägten Standorten (speziell auf geeigneten Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen) errichtet werden sollen.

4. Verfahren

Am 22.11.2012 hat das Stadtparlament durch den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entschieden, die Solarparkflächen auf dem westlichen Flugplatzgelände zu erweitern. Damit in Verbindung stehend war die parallele Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen.

Gegenstand des Antrages des Vorhabenträgers, vom 10. August 2012, war die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einem Planbereich von 9,2 ha, auf denen eine Solaranlage mit einer Leistung von 4,6 MW_{peak} errichtet werden sollte. Mit Beginn des Plan-

verfahrens im August 2013 war allerdings klar, dass der Energieversorger EON-edis für den standortnahen vorgegebenen Einspeisepunkt nur 3 MWpeak genehmigte.

In logischer Konsequenz ergab sich die Ausweisung einer kleineren Baufläche. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wurden um den südlichen Plangebietsteil reduziert.

Nunmehr wurde vom Energieversorger ein weiterer standortnaher Einspeisepunkt zugewiesen, der sich unweit südlich des Planbereiches befindet. Die Entwicklung des südlichen Plangebietes zu einem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Gewinnung solarer Energie gewinnt wieder an Bedeutung. Auf Grund dessen wurde vom Vorhabenträger erneut der Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt.

Es ist vorgesehen, das Vorhaben spätestens im März 2015 zu realisieren. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Bürger wurde auf Grund der engen Zeitschiene dem Aufstellungsbeschluss vorgezogen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Anschreiben vom 18.09.2014. Gleichzeitig mit dem Anschreiben wurde eine Einladung zu einer Ämterkonferenz am 24.09.2014 in den Konferenzsaal der Stadtverwaltung Werneuchen gebeten. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger erfolgte durch die Möglichkeit, die Planunterlagen für den Zeitraum eines Monats in der Stadtverwaltung Werneuchen während der Sprechzeiten einsehen zu können. Darüber hinaus wurde am 30.09.2014 zu einer Informationsveranstaltung zum Planvorhaben eingeladen. Die Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Termin der Informationsveranstaltung wurden im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen am 17.09.2014 bekannt gegeben.

Auf ihrer Sitzung am 6.11.2014 haben die Stadtverordneten dem Antrag des Vorhabenträgers stattgegeben und den Ausstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Flugplatz Werneuchen - West III gefasst und die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Auf der gleichen Sitzung wurde der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 23.10.2014 gebilligt und für die öffentliche Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes lag vom 27.11.2014 bis 31.12.2014 in der Stadtverwaltung Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen zur Einsicht gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, welche die Belange des Naturschutzes einschließlich des Umweltschutzes und der Landschaftspflege betreffen für jedermann aus.

Seitens der Öffentlichkeit wurde zum Planvorhaben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.11.2014 zur Abgabe der Stellungnahmen bis 12.12.2014 aufgefordert worden.

5. Rechtsgrundlagen

Für die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden nachstehende Rechtsgrundlagen zu Grunde gelegt:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanVZ) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Art. 2 G v 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr.14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10 [Nr. 39])

Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03])

Literaturverzeichnis

Flächennutzungsplan Stadt Werneuchen

Landesumweltamt Brandenburg

Biotopkartierung Brandenburg, 3. Auflage 2007

Verordnung über den **Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg** (LEP B-B)
Potsdam, den 14 Mai 2009

Leitpfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen (ARGE Monitoring PV- Anlage Nov.2007)

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen

Christoph Herden, Jörg Rasmus und Bahram Gharadjedaghi; BfN – Skripten 247, 2009

Wolfgang Schrödter, Umweltbericht in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013

Arbeitshilfe: Artenschutz und Bebauungsplanung

im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 - Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam; von Rechtsanwalt Dr. Eckart Scharmer Rechtsanwalt Dr. Matthias Blessing; Stand 13.01.2009

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert

COULMAS, Diana (Bearb.) (2004): Das Baugesetzbuch – Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht – Textausgabe. Bonn: Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, 387 S.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) (Hrsg.) (2009): Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam: MLUR,

*Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Werneuchen
Bereich westliches Flugplatzgelände
In der Fassung vom 9. Januar 2015*

SCHOLZ, Eberhard (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. – Potsdam: Druckerei Märkische Volksstimme, 93 S.